

Verband der Bedeutenden Friedhöfe in Europa Satzung

§ 1

Der Verband der Bedeutenden Friedhöfe in Europa (*Association of Significant Cemeteries in Europe* - ASCE) ist das europäische Netzwerk der öffentlichen und privaten Organisationen, die für die Pflege von Friedhöfen zuständig sind, die als historisch oder künstlerisch bedeutend gelten. Der ASCE ist eine gemeinnützige Organisation mit einer eindeutig europäischen und internationalen Ausrichtung.

Der ASCE existiert auf unbestimmte Zeit.

§ 2

Der Verband hat derzeit seinen Sitz in Bologna (Italien) bei der Stadtverwaltung von Bologna, via Oberdan 24. Der Zuständigkeitsbereich des ASCE ist primär Europa, obwohl geografische Grenzen für den Tätigkeitsbereich ausschließlich von den Mitgliedern vorgegeben und beschlossen werden.

§ 3

Die Stadträte von Bergen, Bologna, Kopenhagen, Genua, Ljubljana, Stockholm, Turin, die Serveis Funeraris de Barcelona SA, das Amt für nationale Kulturgüter Estlands, die Behörde für den Schutz von nationalen Kulturgütern Litauens sowie die Fakultät für Kulturwissenschaften der Fachhochschule Köln sind Gründungsmitglieder des Verbandes.

Mitgliedschaft im ASCE:

Objektive Kriterien: Verwaltung und/oder Bewahrung von mindestens einem bedeutenden Friedhof; im Antrag muss der Bewerber belegen, dass es sich um einen bedeutenden Friedhof handelt.

Subjektive Kriterien: Juristische Person mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit, zu denen unter anderem zählen: Unternehmen, Stadträte, Verbände, und weitere, die den Geist der ASCE-Satzung teilen.

Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Präsidenten des Verbandes gerichtet.

Beitrittsentscheidungen werden vom Lenkungsausschuss des Verbandes getroffen.

Es gibt keine Höchstzahl von Mitgliedern. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich vom Lenkungsausschuss beschlossen wird, unter Einbeziehung der Vorgaben der Satzung, der Regelungen und Entscheidungen sozialer Gremien, sowie unter Einbeziehung von möglichen zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen oder speziellen Beiträgen für zeitweilige Dienste. Die Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge können nicht neu bewertet werden und sind nicht übertragbar. Eine unbeständige Teilnahme am Verbandsleben ist nicht möglich.

§ 4

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Förderung der europäischen Friedhöfe als bedeutende Kulturgüter
- Zusammenarbeit zum Schutz, der Sanierung und der Gewährleistung andauernder Pflege und Wartung von Friedhöfen, wobei das Bewusstsein der europäischen Bürger für den Wert der bedeutenden Friedhöfe geschärft werden soll
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren
- Zusammenarbeit an gemeinsamen Projekten

- Schärfung des Bewusstseins für den Wert der bedeutenden Friedhöfe bei nationalen und europäischen Institutionen
- Förderung von und Erwecken des Interesses von Universitäten
- Förderung der notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die bestmögliche Verwaltung von Friedhöfen
- Erwecken des Interesses der Medien sowie von Touristenpublikationen und -literatur
- Förderung der Umsetzung technologischer Innovation

Der ASCE ist eine Organisation, die es ihren Mitgliedern ermöglicht, von folgenden Leistungen zu profitieren:

- ein Netzwerk
- Zusammenkünfte
- Interaktion
- Kommunikation
- Gemeinsame Projekte

Der Verband führt Finanztransaktionen am beweglichen und unbeweglichen Vermögen durch, beantragt Bankkredite und Darlehen, vergibt Bürgschaften, sowohl allein als auch im Namen eines Dritten, wenn diese sich ausschließlich auf seine Aktivitäten beziehen, unter anderem der Kauf und Verkauf von Immobilien, Gesellschaftsanteile, wenn diese die Ziele des Verbandes unterstützen, ferner Annahme von Erbschaften und Spenden, Mitwirkung in anderen Verbänden auf lokaler und nationaler Ebene, die dasselbe Ziel haben. Der Verband arbeitet zudem gemäß der Satzung mit anderen Verbänden, Behörden und Unternehmen zusammen und hat die Möglichkeit, zeitlich begrenzten Verbänden beizutreten, um sich an Verträgen, Kongressen, Wettbewerben und freihändigen Verkäufen zu beteiligen.

Die Verwaltungssprache des ASCE ist Englisch. Offizielle oder zweite offizielle Sprachen aus den jeweiligen Mitgliedsländern werden wo möglich gefördert und verwendet.

§ 5

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten:

- a) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Teilnahme- und Stimmrecht
- b) Aktives und passives Wahlrecht von Vertretern sowie des Präsidentenamts
- c) Ausübung der damit verbundenen repräsentativen Rechte
- d) Genehmigung und Durchführung von Veränderungen an den Vorgaben der Satzung
- e) Teilnahme an Aktivitäten und Diskussionen des Verbandes
- f) Mitwirkung in der Verwaltung und Ausführung der vom Verband angebotenen Dienste und Aktivitäten gemäß den Vorgaben dieser Satzung
- g) Anforderung und Erhalt von Erklärungen bezüglich der Verwaltungs- und Steuerungstätigkeit des Lenkungsausschusses oder des Präsidenten
- h) Anhörung vor der Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen
- i) Informationen zu den Verbandsaktivitäten
- j) Teilnahme an Arbeitsgruppen
- k) Aushändigung einer Kopie der Satzung
- l) Einsicht in die Geschäftsbücher des Verbandes

Verbandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Eintreten für die Ziele des Verbandes und aktive Mitwirkung an ihrer Erreichung
- b) Beitrag zum Unterhalt des Verbandes durch das Zahlen der Mitgliedsbeiträge, durch gemeinsame Ausgaben und andere finanzielle Regelungen, die im Rahmen der Satzung geschaffen und gemäß ihr genehmigt wurden
- c) Einhaltung der übrigen Pflichten, die sich aus denjenigen in der Satzung beschriebenen ergeben
- d) Achtung und Einhaltung der Abmachungen, die von den Verwaltungsgremien des Verbandes ordnungsgemäß angenommen wurden

Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a) wenn sie sich nicht an die Vorgaben der aktuellen Satzung, die internen Regeln oder die Regeln der sozialen Gremien halten
- b) wenn sie bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Verband ohne gerechtfertigten Grund im Rückstand sind und den Verband nicht im Rahmen von anderen Zahlungen unterstützen, die von der Mitgliederversammlung vorgegeben wurden
- c) wenn sie Rufschaden und Schaden am Verbandseigentum verursachen
- d) bei ernstzunehmender Zuwiderhandlung oder Straftaten

Ausschlüsse werden vom Lenkungsausschuss mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Die endgültige Entscheidung wird von der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

Das Mitglied widerruft seine Mitgliedschaft, wenn es die Beitrittsbedingungen nicht mehr erfüllen kann.

§ 6

Der Verband besteht aus der Mitgliederversammlung, dem Lenkungsausschuss und dem Präsidenten mit Sekretariat. Der Sekretär/die Sekretärin muss keinen repräsentativen Status als Mitglied des ASCE innehaben und wird vom Präsidenten unter qualifizierten Fachkräften ausgewählt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Verbandsmitgliedern.

Die Versammlung findet ordentlich und außerordentlich statt. Die Versammlung findet auf Einladung des Verbandspräsidenten oder eines entsandten Mitglieds des Lenkungsausschusses unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum nächsten Treffen statt. Eine Mitteilung über die Mitgliederversammlung muss allen ASCE-Mitglieder per E-Mail zugeschickt und auch auf der Website der ASCE veröffentlicht werden. Sie muss die Anträge, das Datum und den Ort der Versammlung sowie die Uhrzeit des Ausweichtermins enthalten.

In Fällen, in denen es nötig ist, dringend eine Mitgliederversammlung abzuhalten, lädt der Präsident nach demselben, oben beschriebenen Verfahren, mit einer Mindestfrist von 15 Tagen ein, und gibt in der Einladung den Grund für die Dringlichkeit an. Die außergewöhnliche Versammlung kann auch von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden, wenn dies beantragt wird. In diesem Fall ist das Verfahren ebenfalls das oben beschriebene.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschluss der Programme des Verbandes
- Beschluss und Genehmigung des jährlichen Verbandshaushalts
- Beschluss der Anzahl der Mitglieder im Lenkungsausschuss
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses, des Präsidenten und in bestimmten Fällen des Vizepräsidenten
- Kontrolle der Aktivitäten des Präsidenten und Wahl sowie Abberufung des Präsidenten nach Zustimmung von 50% der Mitglieder der bei der Mitgliederversammlung vertretenen ASCE-Mitglieder und einer Mindestanzahl von zwanzig Mitgliedern. In diesem Fall haben der Präsident und die Mitglieder des Lenkungsausschusses das Recht, angehört zu werden.
- Genehmigung von Änderungen an der Satzung und Zustimmung zur Auflösung des Verbandes
- Genehmigung und Änderung von Regelungen, die sich auf das vom Präsidenten in Absprache mit dem Lenkungsausschuss vorgeschlagenen interne System beziehen
- Zutritt zu oder Austritt von anderen Verbänden. Diese Kompetenz kann an den Lenkungsausschuss oder den Präsidenten delegiert werden, der der Mitgliederversammlung berichten muss.

- Überwachung der tatsächlichen Mitgliedsanträge sowie Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern aus anderen Gründen als dem der endgültigen Trennung
- Klärung von anderen Fragen, die nicht direkt einem anderen Gremium des Verbandes zugeordnet sind

Die Liste der obenstehenden Aufgaben ist eine Richtlinie und schränkt die Kompetenz der Mitgliederversammlung nicht ein. Der Lenkungsausschuss und der Präsident können bei der Mitgliederversammlung entweder gemeinsam oder separat Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich einreichen, um in der jeweiligen Sache eine vorherige Zustimmung einzuholen.

Die Mitgliederversammlung trifft einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen können vom Lenkungsausschuss einberufen werden.

Außerordentliche Sitzungen werden einberufen:

- Wenn der Lenkungsausschuss dies für nötig erachtet
- Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies fordern. In diesem Fall muss die die Versammlung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Forderung stattfinden.

Die außerordentliche Sitzung entscheidet über die Auflösung und Liquidierung des Verbandes und die Übertragung seines Eigentums gemäß geltendem Recht. Vorschläge zur Überarbeitung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes müssen vom Lenkungsausschuss oder von mindestens 25% der Verbandsmitglieder ausgehen.

Die in der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen gelten für alle Mitglieder, auch für diejenigen, die abwesend sind oder jene, die anwesend sind, sich jedoch bei der Abstimmung enthalten haben.

Beim ersten Anberaumen der ordentlichen und/oder außerordentlichen Versammlung müssen regulär mehr als 51% der Mitglieder anwesend sein. Beim zweiten Anberaumen der ordentlichen und/oder außerordentlichen Versammlung ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder beliebig und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet jede Frage per Abstimmung. Die Auflösung des Verbandes muss von der Mehrheit wie in Absatz 21 des Zivilgesetzbuchs oder einem anderen geltenden Gesetz beschlossen werden. Die Genehmigung der Vorschriften und geringfügige Änderungen, die Wahl und Abberufung der Mitglieder im Lenkungsausschuss und die Genehmigung der Bilanz und des Rechnungsabschlusses muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das zweite Anberaumen findet eine Stunde nach dem ersten statt. Jedes Mitglied hat unabhängig vom Wert des Quorums eine Stimme. Jedes Mitglied kann mit einer schriftlichen Vertretungsvollmacht maximal zwei andere Mitglieder vertreten. Die Mitglieder, die nicht in der Lage sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, informieren den Präsidenten mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung hierüber, wobei sie den Namen der Person angeben, der sie ihre Stimme übertragen wollen. Der Präsident antwortet sowohl dem übertragendem Mitglied als auch dem bevollmächtigten, wobei er die Bevollmächtigung entweder ordnungsgemäß annimmt oder sie mit einer ordnungsgemäßen Begründung ablehnt. Die Antwort muss in Schriftform erfolgen und muss den anderen Mitgliedern bei der Abstimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt geheim, außer in Fällen, in denen die Versammlung selbst mit Handzeichen darüber abstimmt, dass Abstimmungen auf diese Art ausgeführt werden sollen. Der Lenkungsausschuss und der Präsident werden in geheimer Abstimmung gewählt.

Wenn die Abstimmung geheim erfolgt, ruft der Verbandspräsident die Mitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge auf. Die zu diesem Zeitpunkt aufgerufenen Mitglieder stimmen nur für sich selbst; die Stimmabgabe der Mitglieder, für die ein Bevollmächtigter stimmt, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der ASCE setzt die notwendigen Technologien ein, um die Stimmabgabe aller Gremien zu vereinfachen und fördert dabei in jedem Fall die physische Präsenz der Mitglieder bei der Stimmabgabe.

Wenn die Stimmabgabe abgeschlossen ist zählt der Präsident mit Unterstützung des Sekretärs der Versammlung die Stimmen zweimal aus und gibt die jeweiligen Ergebnisse bekannt. Die Auszählung kann ein drittes Mal erfolgen, wenn dies mindestens zehn der anwesenden Mitglieder fordern.

Nach der Versammlung verschickt der Sekretär das Protokoll der Mitgliederversammlung nach dessen Freigabe durch den Präsidenten. Dies muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Versammlung erfolgen.

Die Versammlung kann den Lenkungsausschuss wenn nötig mit der Prüfung der Satzung beauftragen, um die korrekte und umgehende Erfüllung der Ziele des Verbandes zu gewährleisten. Der Lenkungsausschuss prüft die Satzung direkt, wenn dies durch anzuwendende Gesetze nötig ist. In diesem Fall muss der Ausschuss bei der nächsten Versammlung nach der Überprüfung über alle Änderungen berichten.

§ 8

Der Lenkungsausschuss setzt sich aus mindestens drei und höchstens elf Beiräten zusammen, unter ihnen der Präsident, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beiräte üben ihr Amt für eine Mandatszeit von vier Jahren aus. Alle Mitglieder des Lenkungsausschusses sollten aus unterschiedlichen Ländern stammen, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Lenkungsausschuss wird nach der Wahl des Präsidenten von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Präsident kann unter den Mitgliedern des Lenkungsausschusses einen oder mehrere Vizepräsidenten ernennen. Jedes Mitglied kann sich um das Präsidentenamt bewerben, es sei denn, es ist von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Sanktion von dem Amt ausgeschlossen worden. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Sekretär/die Sekretärin bilden das operative Kernteam des Lenkungsausschusses, dem die Koordination und Verwaltung der laufenden Angelegenheiten des ASCE übertragen sind. Der Präsident legt fest, wie das operative Kernteam funktionieren soll, wobei die Aufgaben des Lenkungsausschusses nicht berührt werden.

Die Beendigungen der Mandate vor Ablauf der vorgegebenen Mandatszeit kann aus den folgenden Gründen erfolgen:

- a) freiwilliger Rücktritt in schriftlicher Form mit ordnungsgemäßer Begründung
- b) Krankheit, die die Person davon abhält, ihren Aufgaben nachzukommen, in welchem Fall die Mitglieder einen neuen Vertreter für den ASCE nominieren müssen, die die Position übernimmt
- c) Kündigung der Mitgliedschaft im ASCE
- d) Sanktion aufgrund eines Fehlers bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Mandats, verhängt gemäß den Vorgaben der Satzung

Folgende Verantwortungen und Tätigkeiten können vom Präsidenten an den Lenkungsausschuss übertragen werden:

- Repräsentation, Leitung und Verwaltung des Verbands im weitesten Sinne gemäß Gesetz, ohne die Aufgaben des Präsidenten zu berühren
- Treffen aller Entscheidungen, die notwendig sein können, was das Erscheinen vor öffentlichen Gremien sowie die Ausübung jeder Art von gerichtlichem Vorgehen und dem angemessenem Einlegen von Rechtsbehelfen anbetrifft. Um diese Fähigkeit ausüben zu können, muss der Lenkungsausschuss dem Präsidenten einen Bericht vorlegen.
- Vorschlag von Maßnahmen an die Mitgliederversammlung zur Vertretung der Interessen des ASCE
- Vorschlag von Maßnahmen an die Mitgliederversammlung zur Begründung der Gebühren für die Mitglieder im ASCE. Der Präsident legt dem Lenkungsausschuss zu diesem Zweck einen Vorentwurf vor, der darüber abstimmt, wenn alle Ausschussmitglieder angehört worden sind.
- Sicherstellen, dass der ASCE den von der Mitgliederversammlung getroffenen Vereinbarungen entspricht

- Präsentation der Bilanz und des Rechnungsabschlusses für jedes Finanzjahr vor der Mitgliederversammlung zu deren Zustimmung, Festlegen des Haushalts für das folgende Finanzjahr. Zu diesem Zweck unterbreitet der Präsident dem Lenkungsausschuss einen Vorschlag, der von diesem mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt werden kann.
- Einstellung der Mitarbeiter des ASCE. Diese Verantwortung kann an den Präsidenten delegiert werden, der im Fall von Meinungsverschiedenheiten das letzte Wort hat.
- Unterstützung des Präsidenten bei der Vorbereitung der Resolutionen, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, und Unterrichtung des Präsidenten über Fehlfunktionen bei den vom ASCE angebotenen Dienstleistungen
- Einrichten von Arbeitsgruppen, die die Ziele des ASCE möglichst effizient und effektiv erreichen sollen, sowie Genehmigung der Aktivitäten dieser Gruppen. Der Präsident kann diese Aufgabe eigenständig oder nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss wahrnehmen.
- Ernennung von Mitgliedern des Lenkungsausschusses zum Vorsitz der Arbeitsgruppen basierend auf den Vorschlägen der Arbeitsgruppen
- Durchführung der notwendigen Verfahren für den Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen, Gremien und anderen Personen, um Folgendes zu erreichen:
 - Subventionen oder andere Formen der Unterstützung
 - Nutzung von Räumlichkeiten oder Gebäuden, die Orte der Zusammenarbeit werden können

Der Präsident kann diese Aufgabe eigenständig ausüben, oder sie kann dem Lenkungsausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden, wenn dies als notwendig erachtet wird.

- um provisorisch eine Situation zu handhaben, die in der Satzung nicht vorgesehen ist, und über dies bei der ersten Zusammenkunft der Mitgliederversammlung berichten. Der Präsident kann entscheiden, die Meinung des Lenkungsausschusses in den folgenden Sachverhalten einzuholen:
- Genehmigung des Eintritts neuer Mitglieder in den ASCE
- Einberufung außerordentlicher Sitzungen der Mitgliederversammlung, wenn dies nötig ist
- Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung bezüglich der Überprüfung der Satzung oder der Auflösung des Verbandes
- Verwaltung des Tagesgeschäftes und Wahrnehmung aller Tätigkeiten, die nicht klar der Versammlung zugeordnet sind

Der Lenkungsausschuss, der zuvor von dem Präsidenten oder einem bevollmächtigten Vertreter einberufen wurde, trifft sich so oft zur ordentlichen Sitzung, wie die Mitglieder dies entscheiden, aber mindestens einmal alle sechs Monate.

Er muss in außerordentlicher Sitzung zusammentreffen, wenn ein solches Treffen vom Präsidenten einberufen wird oder wenn 51% der Mitglieder des Lenkungsausschusses dies fordern.

Zu der Sitzung wird per E-Mail geladen, wobei die Einladung mindestens 15 Tage vor dem Termin erfolgen muss. Die Benachrichtigung muss das Datum und den Ort der Sitzung sowie die Agenda enthalten.

Der Lenkungsausschuss gilt als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn 51% der Mitglieder anwesend sind, gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem bevollmächtigten Vertreter. Im Fall der Geradzahligkeit entscheidet die Stimme des Präsidenten, oder, bei seiner Abwesenheit, die des Vizepräsidenten. Für die Absetzung des Präsidenten oder des Sekretärs ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Stimmabgabe im Lenkungsausschuss kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen. Die Ernennung und Absetzung des Präsidenten und des Sekretärs erfordert einen einstimmigen Beschluss.

Der Ausschuss arbeitet mit externen Mitarbeitern zusammen, die bei den Treffen des Ausschusses oder bei Versammlungen mit beratender Stimme vertreten sein können.

§ 9

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er wird von der Versammlung gewählt und seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

Der Präsident bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Lenkungsausschusses vor und koordiniert sie. Der Präsident stellt dem Verband ein Sekretariat.

Im Fall seiner Abwesenheit oder einer anderen Verhinderung werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten übernommen, wenn ein solcher ernannt wurde. Wenn mehr als ein Vizepräsident ernannt wurde, übernimmt der ältere Vizepräsident den Posten des abwesenden Präsidenten. Die Unterschrift des Vizepräsidenten bescheinigt die Abwesenheit und/oder die Verhinderung des Präsidenten. Im Falle seiner Kündigung wird vom Lenkungsausschuss ein neuer Präsident gewählt.

Der Präsident ist verantwortlich für:

- a) Vertretung, in allen Belangen, der institutionellen, sozialen, kulturellen und akademischen Aktivitäten des ASCE sowie Vertretung des Verbandes vor Gericht.
- b) Unterzeichnung aller Übereinkommen, Verträge und Abkommen, die für den ASCE verbindlich sind
- c) Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Belange des ASCE in allen Arten von kommunalen, nationalen und internationalen Institutionen in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss
- d) Suche nach und Vorschlag neuer Mitglieder zur Berücksichtigung durch den Lenkungsausschuss mittels der Bereitstellung der notwendigen Berichte. In entsprechend begründeten Fällen hat der Präsident das Recht, der Aufnahme eines neuen Mitglieds bis zur Genehmigung durch den Lenkungsausschuss vorübergehend zuzustimmen.
- e) Die gewöhnliche und laufende Verwaltung des ASCE und seiner Geschäftsbücher, Berichterstattung an den Lenkungsausschuss und die Mitgliederversammlung und gegebenenfalls Unterzeichnung aller notwendigen Dokumente jeder Art. Der Präsident kontrolliert auf ähnliche Weise die Rechnungen und Ausgaben des ASCE und kann diese Aufgabe einer Person übertragen, die er für geeignet hält.
- f) Führung der Angestellten des ASCE gemäß der Interessen der Organisation
- g) Führen der Aktivitäten des ASCE und seiner Mitglieder sowie Förderung der Teilnahme an seinen Aktivitäten und Entscheidungsprozessen
- h) Ernennung von Vertretern des ASCE bei nationalen und internationalen Gerichten
- i) Vorsitz und Moderation von Debatten während der Sitzungen aller ASCE-Gremien sowie Ernennung des Sekretärs des ASCE
- j) Genehmigung der Protokolle aller ASCE-Gremien, die vom Sekretär angefertigt wurden
- k) In dringenden Fällen, in denen dem ASCE Schaden entstehen kann, oder im Fall von Chancen, von denen der Verband profitieren kann und bei denen es keine Verzögerung geben darf, kann der Präsident anwesend sein und gegebenenfalls mit nachfolgender Ratifizierung die nötigen Entscheidungen im Namen des ASCE treffen.

Der Amtssitz des Präsidenten befindet sich in der Stadt, in der sich auch das registrierte Büro des jeweiligen Mitglieds befindet, das vom Präsidenten vertreten wird.

Zwischen dem Büro des Präsidenten und der Hauptgeschäftsstelle des ASCE muss durchweg Kontakt herrschen, sowohl in Bezug auf Informationen als auch auf Dokumente. Zu diesem Zweck werden neue Technologien angewandt, um die Koordination und Zusammenarbeit zwischen beiden Büros zu fördern.

Die Treffen des Lenkungsausschusses finden an den Wohnorten der Mitglieder des Lenkungsausschusses oder an Orten von Interesse statt. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hat der Präsident das letzte Wort.

Die Übergabe von Informationen und Funktionen zwischen dem ehemaligen Präsidenten und dem ehemaligen Büro und dem neuen Präsidenten und dem neuen Büro soll organisiert und koordiniert und auf eine Art und Weise erfolgen, die vorteilhaft für den ASCE und die Geschäftsstelle ist, die

während des Prozesses die notwendige Unterstützung bieten.

Der Präsident stellt seine Amtstätigkeit aus folgenden Gründen ein:

- a) Aufgrund der Beendigung des Status der Mitgliedschaft im ASCE
- b) Aufgrund der Tatsache, dass ein Mitglied die Person ändert, der sie ihre Vertretung im ASCE übertragen hat; in diesem Fall behält das Mitglied das Amt, aber muss eine neue Wahl des Präsidenten ankündigen
- c) Aufgrund schwerer Krankheit oder Tod; in diesem Fall ernennt das Mitglied einen neuen Vertreter, der Mitglied im Lenkungsausschuss werden soll. Der erste Vizepräsident führt den ASCE bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder einen neuen Präsidenten wählen.
- d) Aufgrund einer Kündigung; in diesem Fall muss der Lenkungsausschuss verständigt werden und in der Folge einen neuen Präsidenten von den Mitgliedern des ASCE einsetzen, wie unter Punkt c) beschrieben
- e) Aufgrund einer Amtsenthebung gemäß der vom Lenkungsausschuss vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung angenommenen Disziplinarvorschriften sowie in jedem Fall der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Versammlung

Wenn es keinen Präsidenten gibt, übernimmt der erste Vizepräsident provisorisch das Präsidentenamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der ein neuer Präsident gewählt wird.

Der Sekretär fungiert bei allen Zusammenkünften von ASCE-Gremien, bei denen seine Präsenz erforderlich ist, als Protokollführer. Er bewahrt auch ASCE-Dokumente sicher auf, die nicht in der Geschäftsstelle des ASCE oder im Büro des Präsidenten aufbewahrt werden, und führt das Mitgliedsverzeichnis.

Mitglieder, die basierend auf gemeinsamen Interessen Arbeitsgruppen einrichten möchten, müssen den Präsidenten informieren und ihre Motive darlegen sowie den Präsidenten laufend über die Aktivitäten informieren. Der Präsident oder der Lenkungsausschuss müssen sich für die Arbeitsgruppen interessieren und ihre Initiativen fördern. Von den Arbeitsgruppen müssen Sie mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern, der dann vor der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Den Arbeitsgruppen sitzt ein Mitglied des Lenkungsausschusses vor, das für diesen Zweck eingesetzt wurde.

§ 10

Finanzangelegenheiten

Das Eigentum des Verbandes ist unteilbar und besteht aus:

- a) Grundeigentum und Sachbesitz
- b) Beiträge, Spenden, Zuschüsse von öffentlichen Institutionen, Verbänden und Bürgern
- c) mögliche Erbschaften oder Spenden
- d) Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Beiträge, die mit den Aktivitäten des Verbandes in Verbindung stehen
- e) Rücklagen
- f) Einnahmen aus ständigen oder zeitweiligen Initiativen
- g) andere Einnahmen durch Veräußerungen

Für den Verband gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Verband ist eine gemeinnützige Organisation und muss mögliche Überschüsse für die in dieser Satzung beschriebenen Aktivitäten des Verbandes reinvestieren.

Alle ASCE-Mitglieder sind verpflichtet, den Verband durch Gebühren oder gemeinsame Aufwendungen finanziell zu unterstützen, gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Methode, basierend auf den Vorschlägen des Lenkungsausschusses. Die Zahlungen müssen über Banken erfolgen, vorzugsweise unter Verwendung von elektronischem Zahlungsverkehr oder Bankeinzügen. Der Präsident kann die Zahlungsmethoden ändern und Zahlungsrückstände von Mitgliedern einfordern.

§ 11

Die Bilanz besteht aus dem Jahresabschluss und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Bilanz wird der Versammlung zur Genehmigung mit einer Mehrheit übermittelt. Der Jahresabschluss muss die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres enthalten. Der Haushalt enthält die Einnahmen und Ausgaben und wird für das Folgejahr vorbereitet. Die Bilanz wird der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 20 Tage vor der Versammlung übermittelt und jedem Mitglied zur Einsicht vorgelegt.

Die Versammlung entscheidet, ob die Einnahmen komplett oder teilweise in einen Reservefonds eingezahlt werden, mit dem mögliche zukünftige Defizite ausgeglichen werden können. Es ist verboten, auch indirekt, Gewinne und Fonds, Rücklagen oder Kapital auszuschütten, nur wenn die Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

§ 12

Disziplinarverfahren

Die Mitgliederversammlung genehmigt das auf Vorschlägen des Lenkungsausschusses basierende Disziplinarsystem. Darin sind Verstöße definiert (geringfügige, ernste und sehr ernste), Sanktionen sowie Disziplinarverfahren.

Disziplinarverfahren beinhalten unabhängig von der angewandten Sanktion das Anfechtungsrecht, das Recht auf Vorbereitung und das Recht auf Verteidigung. Bei allen disziplinarischen Entscheidungen haben die Betroffenen das Recht, gemäß der geltenden Regeln zur Aufsicht vor der allgemeinen Versammlung zu erscheinen.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes muss von der Mehrheit wie im Absatz 21 des Zivilgesetzbuchs oder in anderen Gesetzen zu Verbänden beschrieben entschieden werden. Auf Antrag des Lenkungsausschusses oder von zwanzig Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des ASCE beschließen. Im Fall einer Auflösung, unabhängig von dem Grund, wird der verbleibende Immobilienbestand abzüglich der Verbindlichkeiten an andere gemeinnützige Verbände mit ähnlichen Zielen gegeben, es sei denn, eine andere Art von Spende ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Verband nominiert drei Abwickler, die das Eigenkapital des ASCE einem guten Ziel zuführen, Kredite sammeln, Schulden zahlen oder Vermögen oder Verbindlichkeiten übertragen. Nachdem diese Vorgänge durchgeführt wurden, berufen die drei Abwickler ein Treffen der Mitgliederversammlung ein, die ihre Arbeit genehmigt und der Auflösung des ASCE zustimmt. Danach leiten die drei Abwickler, die zu diesem Zwecke eine Vollmacht der Mitgliederversammlung erhalten, die notwendigen Schritte ein, diese Entscheidungen den zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 14

Abschließende Vorkehrungen

Alles, was nicht in der aktuellen Satzung beschrieben ist, wird von den derzeit gültigen Gesetzesvorgaben geregelt.